

16

Bundesgerichtshof

III 28 81/72

Beschluß

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans K [REDACTED], [REDACTED], St [REDACTED] str. 2,

Kläger, Revisionskläger und
Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt V [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 4. Juni 1973 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Hubert Meyer sowie der Richter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Kessler und Dr. Krohn auf die Gegenvorstellung des Revisionsklingers

beschlossen:

Bei dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1973 hat es ein Beenden.

G r ü n d e

Ein Wert, wie er bei dem Erledigungsstreit anzusetzen wäre, kam vorliegend nicht in Betracht, weil der Kläger eine (einseitige) Erledigungserklärung nicht abgegeben hat. Seinen Ausführungen konnte auch nicht entnommen werden, daß mit der Revision ein Teil der Kosten eines außergerichtlichen Vergleichs (§ 99 ZPO) geltend gemacht werden sollte. Im übrigen hat der Senat hier nicht etwa eine "mißbräuchliche" Handhabung der sich aus § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG ergebenden Möglichkeit zur Ermäßigung des Streitwerts angenommen, sondern darauf abgestellt, daß nach der gegebenen Begründung eine Aufrechnung des Urteils nicht (mehr) beabsichtigt war.

Meyer

Dr. Krohn

Beglaubigt: